



29.03.2016

Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft

Tierkörperbeseitigung

Beschlussvorlage

| Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|----------------------------------|------------|-----------------------|---------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 13.04.2016 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt das Vorgehen der Verwaltung zustimmend zu Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 TierNebG in Verbindung mit § 1 AGTierNebG BW obliegt es dem Landkreis, bestimmte tierische Nebenprodukte abzuholen und zu sammeln. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bediente sich der Landkreis gemeinsam mit anderen Kreisen des Zweckverbandes PROTEC Orsingen. Dieser Zweckverband befindet sich gerade in der Auflösung und geht über in den Zweckverband tierische Nebenprodukte Warthausen (ZTN Süd).

Von der Pflicht zur Abholung und Sammlung nicht erfasst sind die Körper von Heimtieren. Hierbei handelt es sich nach Artikel 2 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 um Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Diese Tierkörper können nach § 2 Abs. 3 AGTierNebG BW unter anderem auf eigenem Gelände außerhalb von Wasserschutzgebieten und in Entfernung zu öffentlichem Grund in einer mindestens 50 cm starken Erdschicht vergraben werden.

Jäger können Wild und Wildteile im Wald entsorgen. Nur für Tiere mit Anzeichen oder Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht eine Ablieferungspflicht über die Tierkörperbeseitigung.

In der Vergangenheit bestand eine Verladestation des PROTEC Orsingen in Lauchringen. In dieser Liegenschaft wurden Kleintiere, Wild und Schlachtabfälle unter 20 kg kostenlos entgegengenommen. Im Zuge der Umstrukturierung zur ZTN Süd wurde dieses Grundstück veräußert und die Annahmestation geschlossen.

Tierische Nebenprodukte werden grundsätzlich kostenpflichtig durch die ZTN Süd abgeholt. Die Kosten belaufen sich nach der Gebührensatzung 2015 auf 22 EUR ohne Mehrwertsteuer für den ersten Tierkörper und 8 EUR für jeden weiteren abgeholt Kadaver. Für Schlachtabfälle wird eine mengenabhängige Gebühr erhoben. Die ZTN Süd weist auf Nachfrage darauf hin, dass in ihrem gesamten Einzugsbereich die Abgabe schon immer kostenpflichtig war. Eine kostenlose Entsorgung von geringen Mengen findet durch die ZTN Süd nicht statt.

Bei Schlachtungen in den EU-zugelassenen Gemeindeschlachthäusern und in den übrigen EU-zugelassenen Schlachtbetrieben wird die Entsorgung der Schlachtabfälle über die jeweiligen Gebühren abgedeckt. Bei Hausschlachtungen besteht nach Erhebungen des Veterinäramtes nur in Ühlingen-Birkendorf die Möglichkeit, die Schlachtabfälle kostenlos im Bauhof der Gemeinde zu entsorgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus seuchenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und zur Prävention vor illegaler Entsorgung hat die Verwaltung geprüft, ob eine freiwillige kreiseigene Annahmestelle in Nähe der bisherigen Annahmestelle Lauchringen eingerichtet werden soll. Vorsorglich wurde ein Betrag von 3.000 EUR für die Beschaffung von Kühlboxen und 2 Minicontainern in den Teilhaushalt 5 des Haushalts 2016 eingestellt.

Diese Prüfung verlief negativ. Die Verwaltung nimmt Abstand von den ursprünglichen Überlegungen.

Die Grünkompostierungsanlage (GAK) wurde als potentieller Standort besichtigt. Es wäre auf dieser Anlage zwar ein möglicher Platz vorhanden, dieser müsste aber erst planbefestigt werden. Wasser- und Abwasserleitungen sowie Strom wären ebenfalls noch zu installieren. Da sich der erkundete Platz in der Nähe der Recyclingbehälter befände, trotz Kühlung eine Geruchsbelästigung durch Tierkadaver wahrscheinlich wäre und die Entsorgung bei Kunden der GAK Ekel hervorrufen könnte ist eine solch „publikumsnahe“ Aufstellung problematisch. Bei der Annahme von Schlachtabfällen ist zudem mit einer verstärkten Verschmutzung der Anlage zu rechnen. Es müsste folglich Personal vorhanden sein, das die leeren Behälter und die Umgebung in regelmäßigen Abständen reinigt. Die Kosten für die Abholung dieser Abfälle würde sich bei einer wöchentlichen Abholung durch die ZTN Süd zurzeit auf ca. 2300 EUR im Jahr belaufen.

In der Straßenmeisterei Lauchringen befindet sich bereits ein nicht frei zugänglicher Konfiskatsbehälter (Modell vergleichbar einem „Kühlschrank mit Müllbehälter“). Mit diesem kommt die Straßenmeisterei ihrer Pflicht nach, die im Straßenverkehr gefallenen Tiere zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen. Die jetzige Lösung ist – insbesondere im Sommer – grenzwertig, da die Kühlung systembedingt nur eingeschränkt ausreichend, aber für die Zwecke der Straßenmeisterei noch genügend ist. Diese Situation würde sich durch weitere Mengen noch verschärfen. Zudem wären bei der Annahme zusätzlichen Materials die bisherigen Annahmebehälter nicht ausreichend. Dabei müsste die Anlieferung auf Tierkadaver beschränkt werden. Schlachtabfälle könnten nicht angenommen werden, da diese noch empfindlicher auf Temperaturen reagieren und sehr schnell entsorgt werden müssen. Diese Aufgabe muss in der Verantwortung des Vermarktenden verbleiben

Eine verbesserte Lösung könnte durch die Anschaffung eines gebrauchten Kühlcontainers (ca. 8.000 EUR brutto Anschaffungskosten und ca. 12.000 EUR brutto Einrichtung – Modell vergleichbar „Tiefkühltruhe“) bei jährlichen Unterhaltungskosten von ca. 20.000 EUR (u.a. wegen hoher Strom- und Reinigungskosten) geschaffen werden. Weitere Kosten für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit, auf der sonst nicht mit Publikumsverkehr belasteten Straßenmeisterei scheinen naheliegend. Grundsätzlich kann ein ständiger freier Zugang auf dem Gelände aus Sicherheitsgründen nicht hergestellt werden. Jede Anlieferung wäre daher auch mit Personalaufwand verbunden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass illegale Ablieferungen außerhalb der Verkehrszeiten erfolgen. Damit stände die Straßenmeisterei in der Pflicht, die Endentsorgung vorzunehmen. Weiterhin müsste auch die Annahme von Schlachtabfällen ausgeschlossen werden, da sonst der Aufwand noch höher werden würde.

Das Ziel der Verwaltung war es, den Bürgern eine niederschwellige Möglichkeit zu eröffnen, ihrer Pflicht zur legalen Entsorgung nachzukommen. Wie jedoch bereits dargestellt, dürfen Kleintiere grundsätzlich auch auf dem eigenen Grundstück vergraben werden. Eine Umfrage der Kreisjägerschaft und eine zusätzliche Auswertung des Veterinäramtes haben ergeben, dass – neben der sowieso bestehenden Möglichkeit der Entsorgung im Wald – in 8 von 12 Hegeringen bereits Entsorgungsmöglichkeiten für Jäger geschaffen wurden. Dies geschah teilweise unter kommunaler Beteiligung. Solche Einrichtungen scheinen sich bisher nur im Bereich der ehemals kostenlosen Annahmestelle nicht etabliert zu haben. In eine Abwägung mit einzustellen sind zudem die geringen Kosten, die bei einer Abholung der Tierkadaver durch die ZTN Süd dem einzelnen Bürger entstehen.

Aus Gleichbehandlungsgründen erscheint es weiter schwer vermittelbar, dass kreisweit nur am ehemaligen Standort Lauchringen eine Annahmestelle eingerichtet wird. Solche Stellen müssten aus diesem Punkt heraus auch an weiteren Standorten im Kreis entstehen und würden zu weiteren kostenintensiven Investitionen führen.

Nach alldem stehen aus Sicht der Verwaltung die Kosten nicht mehr in Relation zum gewünschten Erfolg bei dieser freiwilligen Aufgabe. Sie nahm daher Abstand von den ursprünglichen Planungen.

Dr. Martin Kistler
Landrat